

Vermerk zu verschiedenen Anfragen in der Sitzung des Betriebsausschusses vom 28. Juni 2018

Rückgang beim Schulbaden

Das Hallenbad wurde in der Saison 2017/2018 von der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum nicht genutzt. Eine Nutzung durch die Sekundarschule erfolgte von September 2017 bis Mai 2018 lediglich an 4 Tagen. Während des Schulschwimmens im Hallenbad, also wenn parallel kein öffentlicher Badebetrieb stattfindet, verrichtet eine Person des Bäder-Aufsichtsteams auf dem Frei- beziehungsweise Hallenbadgelände verschiedene Arbeiten und ist telefonisch erreichbar. Die Nutzung durch die Schulen erfolgt eigenverantwortlich.

Die Schulleiterinnen der Martinschule und der Sonnenschule haben auf Anfrage übereinstimmend erklärt, dass das Schulschwimmen viel Lehrpersonal bindet. Wenn die Martinschule zum Beispiel mit 2 Klassen zum Schulschwimmen fährt, fahren 3 Lehrer(innen) mit entsprechendem Rettungsschein mit, bei 1 Klasse 2 Lehrer(innen).

Wenn eine zusätzliche Person zum Beispiel aus dem Bäderteam Aufsicht während des Schulschwimmens führen würde, könnte dies die Schulen personell entlasten, da dann eine Person weniger die Kinder begleiten müsste.

Nach Rücksprache mit Frau Bogatz findet im Herbst 2018 eine Schulleiterbesprechung statt. Dann könnte das Thema „Schulschwimmen“ angesprochen werden. Nach Klärung aller Punkte könnte eine Berichterstattung im Schul-, Kultur- und Sportausschuss erfolgen.

Bezahlung mit EC-Karte in den Bädern

Ein Angebot der Sparkasse Beckum-Wadersloh liegt vor. Die bargeldlose Zahlung ist ohne Internetzugang möglich, so dass die EC-Kartenzahlung an den Bädern einge- führt werden könnte (ggf ab Herbst 2018).

Kein Verkauf von Freibad-Saisonkarten im Bürgerbüro

Seit diesem Jahr werden Freibad-Saisonkarten zum regulären Preis nicht mehr in den Bürgerbüros Beckum und Neubeckum verkauft. Dies wurde über die örtliche Presse, durch Aushänge sowie über das Internet bekannt gemacht.

Die Verkaufsaktionen des Fördervereins Freibad Neubeckum e. V. auf dem Neubeckumer Wochenmarkt waren dadurch noch erfolgreicher als in den Vorjahren. An den Bädern haben sich keine langen Warteschlangen gebildet. Im Bürgerbüro ist es zu keinen Beschwerden gekommen.

Im Auftrag



Becker

Anlage

Informationen zum Schulschwimmen

Auszug "Sicherheitsförderung im Schulsport",
herausgegeben vom "Ministerium für Schule und Weiterbildung" NRW

Bewegungsfelder/Sportbereiche

Die im ersten Teil des Erlasses formulierten Regelungen („fachliche Voraussetzungen“, „Organisation und Aufsicht“, „persönliche Ausstattung und Ausrüstung“ und „Sportgeräte“) sind zu berücksichtigen. Sie werden in den jeweiligen Bewegungsfeldern/Sportbereichen akzentuiert.

Die hier dargestellten Bewegungsfelder/Sportbereiche stellen die inhaltlichen Schwerpunkte schulsportlichen Geschehens dar, erheben aber nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Bei weiteren Sportangeboten und neueren Entwicklungen, die in keinem der folgenden Bewegungsfelder/Sportbereiche aufgeführt worden sind, gelten die verbindlichen Vorgaben analog. Beim Einsatz neu entwickelter Geräte sind außerdem die Vorgaben und Hinweise der Hersteller zu beachten.

Die Gliederung in Teil 2 folgt der Reihenfolge der Bewegungsfelder/Sportbereiche in den Rahmenvorgaben für den Schulsport. Lediglich der Bereich „Bewegen im Wasser- Schwimmen“ wird auf Grund der besonderen Bedeutung des Schwimmens in der Schule den anderen vorangestellt.

1 Bewegen im Wasser – Schwimmen

1.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder/Sportbereiche im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen,
- Kenntnisse des methodischen Vorgehens, insbesondere von speziellen Vermittlungsformen im Bereich des Anfängerschwimmens und für ängstliche und motorisch schwache Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- praktische Erfahrungen und
- Nachweis der Rettungsfähigkeit.

Wird im Rahmen einer schulischen Veranstaltung, beispielsweise einer Schulwanderung oder einer Schulfahrt, eine Gruppe ausschließlich beaufsichtigt, muss nur die Rettungsfähigkeit nachgewiesen werden.

Die Anforderungen an die Rettungsfähigkeit sind abhängig von der genutzten Schwimmstätte. Es gilt folgender Grundsatz:

Die Lehrkraft muss jederzeit unter den jeweiligen Gegebenheiten der Schwimmstätte (Wassertiefe, Strömung, Sicht, Temperatur etc.) in Not geratene Schülerinnen und Schüler erkennen, retten und wiederbeleben können. Die Lehrkraft muss sicherstellen, dass sie diese Bedingung aktuell erfüllt. Sollte dies temporär, z. B. durch gesundheitliche Beeinträchtigungen der Lehrkraft, nicht gegeben sein, kann sie beim Schwimmen im Schulsport nicht verantwortlich eingesetzt werden.

Die Rettungsfähigkeit muss grundsätzlich durch eine Bescheinigung der Schulaufsichtsbehörde oder der Schwimmsport treibenden Verbände nachgewiesen werden. Wenn die Lehrkraft eine oder mehrere der u. g. Bedingungen nicht erfüllt, muss die Rettungsfähigkeit entsprechend aufgefrischt werden. **Neben der ständigen Selbstprüfung muss spätestens nach 4 Jahren eine Auffrischung der Rettungsfähigkeit nachgewiesen werden.** In beiden Fällen sind die staatlichen Fortbildungsangebote oder die Angebote der Fachverbände wahrzunehmen. Die Verantwortung für die Einhaltung des Auffrischungszeitraumes trägt in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbeauftragten der Schule die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Für die einzelnen Schwimmstätten sind folgende Nachweise erforderlich:

Bei Schwimmstätten mit einer Wassertiefe bis 1,20 m (z. B. Lehrschwimmbecken) muss die Lehrkraft über das Deutsche Schwimmbzeichen - Bronze verfügen und

- einen 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens heraufholen und zum Beckenrand bringen,
- eine Person schleppen und
- lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen

können.

Bei der Nutzung öffentlicher, beaufsichtigter oder schuleigener Bäder mit einer Wassertiefe von mehr als 1,20 m muss die Lehrkraft entweder das

- Deutsches Rettungsschwimmbzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Bronze besitzen oder
 - das Deutsche Schwimmbzeichen (Bronze) besitzen und gleichzeitig
- von der Wasseroberfläche aus einen etwa 5 kg schweren Gegenstand vom Beckenboden heraufholen und zum Beckenrand bringen,
 - ca. 10 m weit tauchen,
 - Umklammerungen durch in Gefahr geratene Personen entweder vermeiden oder sich aus diesen lösen,
 - einen etwa gleich schweren Menschen mittels Kopf- oder Achselstößgriff ca. 15 m weit schleppen und an Land bringen und
 - lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen können (vgl. hierzu: BASS 13-59 Nr.1).

Wird im Einzelfall ein öffentlicher, aber nicht beaufsichtigter Badeplatz⁷ benutzt,

- muss die Aufsicht führende Lehrkraft das Deutsche Rettungsschwimmbzeichen der DLRG, des DRK, des ASB - Silber besitzen und die Besonderheiten des Badeplatzes (Größe, Sichtverhältnisse, Strömung etc.) kennen und

⁷ Öffentlich frei gegebene Schwimmstätte ohne Wasseraufsicht (z. B. Badeseen)

- müssen alle Schülerinnen und Schüler im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens (Bronze) bzw. im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze (volljährige Schülerinnen und Schüler) sein.

An der Durchführung des Schwimmens im Schulsport können geeignete Hilfskräfte unterstützend beteiligt werden, wenn diese ebenfalls entsprechend rettungsfähig sind.

Für Lehrkräfte, die mit der Inkraftsetzung dieses Erlasses aktuell nicht mehr rettungsfähig sind, gilt eine Übergangsfrist für die Auffrischung der Rettungsfähigkeit und deren Nachweis gegenüber der Schulleitung bis zum 31.01.2016. Das gilt auch für das Personal, das in außerunterrichtlichen Schulsportangeboten tätig ist.

1.2 Organisation und Aufsicht

Organisation

- In der zugeteilten Wasserfläche der Schule darf nicht gleichzeitig öffentlicher Badebetrieb stattfinden. Werden mehrere Lerngruppen in einem Schwimmbecken angeleitet, muss der Unterricht in abgegrenzten Bereichen durchgeführt werden.
- Die Lehrkraft muss die jeweiligen Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen (z. B. Absetzen des Notrufes, Benutzung von automatisierten externen Defibrillatoren (AED-Geräte)), die spezifischen Gefahren und die Badeordnung der jeweiligen Schwimmstätte kennen. Sie muss die Schülerinnen und Schüler über die Gefahren informieren und über Vorsichtsmaßnahmen (z. B. Beachtung der Baderegeln, Einhaltung von vereinbarten Signalen) belehren.
- Die Lehrkraft muss die Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler bei Übernahme einer Gruppe überprüfen.
- Schülerinnen und Schüler gelten als Schwimmerinnen oder Schwimmer, wenn sie vom Beckenrand ins schwimmtiefe Wasser springen, ohne Unterbrechung 25 m weit schwimmen und einen Gegenstand mit den Händen aus schulertiefem Wasser heraufholen können.
- Die Festlegung der Lerngruppengröße beim Schwimmen im Schulsport erfolgt in der Regel auf der Grundlage der Vorgaben für die Klassen- bzw. Kursgröße und unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Lerngruppe. Die organisatorischen und räumlichen Bedingungen für das Schwimmen im Schulsport sind in besonderer Weise zu berücksichtigen.
- Sofern pädagogische Maßnahmen nicht auf eine gemeinsame Arbeit von Schwimmerinnen bzw. Schwimmern und Nichtschwimmerinnen bzw. Nichtschwimmern abgestellt sind, muss in getrennten Lerngruppen unterrichtet

werden. Dies kann, falls erforderlich, zur Herstellung einer vertretbaren Lerngruppengröße auch klassen- und jahrgangsübergreifend erfolgen.

- Findet der Schulsport unter erschwerten organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen statt (Nichtschwimmerinnen/Nichtschwimmern und Schwimmerinnen/Schwimmer gemeinsam, Abgleitgefahr aufgrund eines deutlichen Knicks des Beckenbodens am Übergang vom Nichtschwimmer zum Schwimmerteil, gleichzeitiger Unterricht mehrerer Lerngruppen), so ist die Lerngruppengröße so zu reduzieren, dass alle Sicherheitsanforderungen eingehalten werden können.
- In Förderschulen und beim gemeinsamen Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist die Lerngruppengröße nach den besonderen pädagogischen und medizinischen Erfordernissen festzulegen.
- Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte und nach Anhörung der Lehrkraft trifft die Schulleitung die Entscheidung über die Lerngruppengröße.

Aufsicht

- Die Vollzähligkeit der Lerngruppe ist jeweils vor dem Betreten der Schwimmstätte, unmittelbar nach dem Verlassen des Schwimmbeckens (in der Regel vor dem Umkleiden) und beim Verlassen der Schwimmstätte zu überprüfen.
- Die Lehrkraft betritt als erste Person den Wasserbereich und verlässt ihn als letzte Person.
- Keine Schülerin bzw. kein Schüler darf sich ohne Anwesenheit der verantwortlichen Lehrkraft im Wasserbereich aufhalten.
- Das Laufen ist wegen der erhöhten Sturzgefahr im Schwimmbad zu verbieten.
- Die Lehrkraft muss durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler nicht unbeaufsichtigt ins Wasser gehen. Beim kurzfristigen Verlassen der Lerngruppe müssen sich die Schülerinnen und Schüler ab- und zurückmelden.
- Die Lehrkraft muss ihren Platz so wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen kann. Sie darf sich nicht gleichzeitig mit Schülerinnen und Schülern im Wasser aufhalten, sofern dies nicht in besonderen Fällen aus pädagogischen bzw. methodischen Gründen erforderlich ist.
- Die Lehrkraft muss die Kommunikation mit allen Schülerinnen und Schülern sicherstellen.
- Wird eine Lerngruppe mit Schwimmerinnen bzw. Schwimmern und Nichtschwimmerinnen bzw. Nichtschwimmern von nur einer Lehrkraft betreut, so ist

sie im Lehrschwimmbecken oder im Nichtschwimmerteil eines Schwimmbeckens zu beaufsichtigen.

- Nichtschwimmerinnen bzw. Nichtschwimmer dürfen sich im Lehrschwimmbecken oder nur im Nichtschwimmerteil eines Schwimmbeckens, welcher deutlich vom Schwimmerteil abgegrenzt ist, aufhalten. Sie müssen ungefährdet in maximal brusttiefem Wasser stehen können. Ein ausreichender Abstand vom Begrenzungsseil zum Schwimmerbereich ist einzuhalten.
- Einzelbeaufsichtigung ist erforderlich, wenn Schülerinnen und Schüler lernen sollen, im tiefen Wasser frei zu schwimmen, und beim Strecken- und Tieftauchen. Sollte es die Lerngruppe zulassen, können geeignete Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Partnerbeobachtung die Lehrkraft unterstützen.
- Die Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Schwimmbadpersonal, Integrationshilfe von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) entbindet die Lehrkraft nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Grundsätzlich gilt auch beim Schwimmen im Schulsport die verantwortliche Zuständigkeit einer Lehrkraft je Lerngruppe.

1.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Die Lehrkraft und weitere Aufsicht führende Personen müssen während des Schwimmens im Schulsport Schwimm- oder leichte Sportbekleidung tragen.
- Grundsätzlich müssen alle Schülerinnen und Schüler, die die Schwimmstätte aufsuchen, geeignete Schwimmkleidung tragen. Für passive Schülerinnen und Schüler genügt leichte Sportbekleidung.
- Lange Haare müssen zusammengebunden werden oder von einer Badekappe bedeckt sein.
- Beim Schwimmen und Streckentauchen bis max. 2m Wassertiefe können geeignete Schwimmbrillen (siehe Herstellerhinweise) getragen werden.

1.4 Weitere Aktivitäten

Sicherheitsmaßnahmen beim Springen ins Wasser

- Vor Beginn des Unterrichts muss die Lehrkraft die Sprunganlage auf ihre Betriebssicherheit überprüfen.
- Wasserspringen ist nur dort zulässig, wo die Wasserfläche vom dafür zuständigen Badbetreiber für diesen Zweck freigegeben ist.
- Beim Wasserspringen ist u. a. darauf zu achten, dass die jeweilige Absprunghöhe erst betreten werden darf, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist.

- Die Lehrkraft hat sicherzustellen, dass immer nur eine Schülerin oder ein Schüler das Sprungbrett oder die Absprunghöhe betritt. Als Ausnahme von dieser Regel gelten nur Partnersprünge vom Ein-Meter-Brett.
- Bei der Übungsorganisation muss auf Folgendes geachtet werden:
 - kein seitliches Abspringen,
 - keine gleichzeitigen Sprünge von unterschiedlichen Sprunghöhen,
 - keine gleichzeitigen Startsprünge von den Längs- und Stirnseiten des Beckens,
 - keine gleichzeitigen Startsprünge von beiden Seiten des Beckens,
 - nach dem Sprung müssen die Schülerinnen und Schüler das Becken in der vorgegebenen Richtung zügig verlassen.
 - Kopfwärtige Sprünge sind nur ab einer Wassertiefe von 1,80 m zulässig.

Sicherheitsmaßnahmen beim Tauchen

- Beim Tauchen mit Maske und Schnorchel muss die Lehrkraft über Kenntnisse der theoretischen Grundlagen (inkl. Material- und Sicherheitskunde), Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen (inkl. Demonstrationsfähigkeit), über praktische Erfahrungen im Tauchen mit Maske und Schnorchel verfügen und die Schülerinnen und Schüler über Sicherheitsmaßnahmen beim Tauchen (z. B. Druckausgleich, Vermeidung der Hyperventilation) aufklären.
- Die Lehrkraft hat vor einer Tauchübung zu klären, ob Erkrankungen vorliegen, die die Tauchfähigkeit der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigen (Selbsterklärung zum Gesundheitszustand)⁸.
- Die Einzelbeaufsichtigung beim Tief- und Streckentauchen muss bis zum sicheren Erreichen des Beckenrandes der oder des Tauchenden erfolgen.
- Die Tauchausrüstung muss in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand sein und dem Stand der Technik entsprechen.
- Schülerinnen und Schüler, die im Schulsport Sporttauchen mit Presslufttauchgerät betreiben, müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen⁹ und beim Tauchen im Schwimmbad im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens - Bronze sein bzw. beim Tauchen im Freigewässer im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens - Silber sein.

⁸ s. Muster im Anhang- Anlage 2

⁹ s. Muster im Anhang- Anlage 3